GEMEINDE AMPFING

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE **SITZUNG DES GEMEINDERATES**

Sitzungsdatum:	Dienstag, 12.09.2023
Beginn:	19:00 Uhr
Ende	19:30 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses Ampfing

ANWESENHEITSLISTE

Bürgermeister

Grundner, Josef

ordentliches Mitglied

Bubendorfer-Licht, Sandra
Eisner, Alexander
Felbinger, Christian
Gantenhammer, Ottilie
Gillhuber, Stefan
Hargasser, Günter
Hell, Michael
Himmelsbach, Rainer
Huber, Marcel, Dr. — abwesend bei Top 3.3. nöT
Kneißl, Bernhard
Kohlschmid, Hans-Peter
Naglmeier, Thomas
Ott, Christian
Sickinger, Rudolf
Steinberger, Josef
Steinböck, Dieter
Stöger, Rainer
Trautmannsberger, Katrin
Weiner, Andrea
Wimmer, Silke

Schriftführer

Wimmer, Hans

Verwaltung

Hell, Thomas
Wilhelm, Alois

Abwesende und entschuldigte Personen:

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Protokoll

2. Bauanträge / Bauanfragen

2.1 Bauvorhaben bzgl. FlNr. 1703, Gemarkung Ampfing - Wimpasing 3 - Abbruch eines best. landw. Gebäudes und Neubau einer landw. Maschinen- und Bergehalle
Vorlage: BVW/432/2023

2.2 Bauvoranfrage bzgl. FlNr. 30 , Gemarkung Salmanskirchen - Salmanskirchen 48 - Erweiterung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Vorratsspeicher und Werkstatt
Vorlage: BVW/433/2023

2.3 Bauvorhaben bzgl. FlNr. 581, Gemarkung Stefanskirchen - Errichtung eines Pools mit Geräteschuppen und einer Terrassenüberdachung
Vorlage: BVW/435/2023

3. 3. Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren
Vorlage: HVW/444/2023

1. Bürgermeister Josef Grundner eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Protokoll

Das Protokoll der letzten öffentlichen Sitzung vom 11.Juli 2023 wurde den Gemeinderatsmitgliedern bekannt gegeben. Einwände werden nicht erhoben.

Ohne Beschlussfassung.

2 Bauanträge / Bauanfragen

2.1 Bauvorhaben bzgl. FlNr. 1703, Gemarkung Ampfing - Wimpasing 3 - Abbruch eines best. landw. Gebäudes und Neubau einer landw. Maschinen- und Bergehalle

Sachverhalt
Der Eigentümer des Anwesens „Wimpasing 3“ hat die Baugenehmigung zum Abbruch eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes und den Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle auf FlNr. 1703, Gemarkung Ampfing beantragt.

Rechtslage:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 BauGB (sog. privilegiertes Vorhaben) zulässig.

Hinweise:
- Das anfallende Dachabwasser wird gemäß Niederschlagswasserfreistellungsverordnung großflächig auf dem Grundstück versickert.
- Die Nachbarzustimmung liegt vor.

Beschluss
Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben bzgl. des Anwesens Wimpasing 3, FlNr. 1703, Gemarkung Ampfing (Abbruch eines bestehenden landwirtschaftlichen Gebäudes und Neubau einer landwirtschaftlichen Maschinen- und Bergehalle), wird erteilt.

Un
geändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

2.2 Bauvoranfrage bzgl. FlNr. 30, Gemarkung Salmanskirchen - Salmanskirchen 48 - Erweiterung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Vorratsspeicher und Werkstatt

Sachverhalt
Der Eigentümer des Grundstücks FlNr. 30, Gemarkung Salmanskirchen – Anwesen Salmanskirchen 48 – stellt den Antrag auf Vorbescheid für die Erweiterung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Vorratsspeicher und Werkstatt.

Hinweis:
Bereits in der Sitzung am 18.04.2023 stellte der Antragsteller den Antrag auf Baugenehmigung für die Erweiterung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle mit Getreidelager und Werkstatt, sowie eines Carports an das bestehende Garagengebäude. Wegen fehlender Abstandsflächen erteilte der

Gemeinderat damals das gemeindliche Einvernehmen nicht.

Rechtslage:
Das Grundstück ist laut Flächennutzungsplan als Fläche für Gewerbe ausgewiesen. Die tatsächliche Nutzung entspricht wohl einem Dorfgebiet (MD). Das Vorhaben liegt innerhalb der im Zusammenhang bebauter Ortsteile § 34 BauGB und ist gemäß „Einfügungsgebot“ zu beurteilen.

Hinweis der Verwaltung:
Die bisher bestehende landwirtschaftliche Halle ist zwar grundsätzlich gemäß Art. 57 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BayBO verfahrensfrei (freistehende landwirtschaftliche Halle mit höchstens 100 qm Grundfläche), jedoch wurden damals die gesetzlichen Abstandsflächen nicht eingehalten. Darüber hinaus wird durch die geplante Erweiterung dieser Halle, die Bestandshalle auch genehmigungspflichtig. Die bestehende Halle ist 1,18 m bzw. 1,26 m von der Grundstücksgrenze entfernt.

Der Antragsteller teilt nun mit Schreiben vom 11.07.2023 (Eingang 20.07.2023) mit, dass das geplante Gebäude nun unmittelbar an das bestehende Molkereigebäude gemäß Lageplan als sog. Grenzbebauung ausgeführt werden soll. Der Antragsteller stellt nun folgende Fragen:

Fragen zum Vorbescheid:
1. Ist die Errichtung einer Maschinenhalle mit Maßen 11,50 m x 8,80 m x 6,34 m an der im Lageplan markierten Stelle planungsrechtlich zulässig?

2. Ist die Errichtung als grenzständiges Bauwerk ohne eigene Abstandsfläche gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO zulässig?

Antworten zum Vorbescheid:
Zu 1. Eine Maschinenhalle mit den vorgenannten Maßen ist an der Grundstücksgrenze nicht zulässig. Derzeit sind die gesetzlichen Abstandsflächen von 3,00 m einzuhalten.
Hinweis: Darüber hinaus wird durch die geplante Erweiterung dieser Halle, die Bestandshalle auch genehmigungspflichtig. Bereits die bestehende landwirtschaftliche Halle hält die erforderlichen Abstandsflächen nicht ein.

Hinweis zu 1: Gemäß dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes würde der Bebauungsplan mit Festsetzung einer Baulinie eine Grenzbebauung, wie gewünscht, ermöglichen.
Das Verfahren ruht jedoch seit der ersten Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung, insbesondere wegen Nachbareinwänden.

Zu 2. Eine Grenzbebauung mit einem Gebäude ohne eigene Abstandsflächen (z.B. Garage) wurde bereits mit dem Garagenneubau im Süden von 2009 verwirkt (verfahrensfrei sind u.a. Garagen gemäß Art 57 Abs. 1 Nr. 1 b BayBO, mit 9 m Grenzbebauung). Somit ist weitere Grenzbebauung an dieser Grundstücksgrenze grundsätzlich nicht mehr möglich.

Hinweis zu 2: Der aufgeführte Art. 6 Abs. 1 Satz 3 BayBO besagt, dass eine Abstandsfläche nicht erforderlich vor Außenwänden ist, die an Grundstücksgrenzen errichtet werden, wenn nach planungsrechtlichen Vorschriften an die Grenze gebaut werden muss (Festsetzung durch Baulinie in einem Bebauungsplan) oder gebaut werden darf (verfahrensfreie Gebäude ohne eigene Abstandsflächen gemäß Art 57 Abs. 1 Nr. 1 b BayBO i.V. m. Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO).

Beschluss
Das gemeindliche Einvernehmen zur Bauvoranfrage (Erweiterung einer landwirtschaftlichen Maschinenhalle, Vorratsspeicher und Werkstatt) auf FlNr. 30, Gemarkung Salmanskirchen – Anwesen Salmanskirchen 48 -, wird nicht erteilt.

ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

2.3 Bauvorhaben bzgl. FlNr. 581, Gemarkung Stefanskirchen - Errichtung eines Pools mit Geräteschuppen und einer Terrassenüberdachung

Sachverhalt
Der Eigentümer des Grundstücks FlNr. 581, Gemarkung Stefanskirchen (Heisting 7) beantragt die Errichtung eines Pools mit Geräteschuppen und einer Terrassenüberdachung.

Hinweis:
Der Antragsteller hat bereits am einen ähnlich bezeichneten Bauantrag gestellt, der am 18.04.2023 im Gemeinderat behandelt wurde. Der Gemeinderat hat damals das gemeindliche Einvernehmen nicht erteilt (teilweise Nutzungsänderung der Doppelgarage in einen Kfz-Teilehandel, Pool und Geräteschuppen im Außenbereich angesiedelt). Das Landratsamt hat dies auch so gesehen und die Rücknahme des Bauantrags empfohlen.

Der Antragsteller stellt nun einen neuen Antrag. Diesmal ohne eine gewerbliche Nutzungsänderung und der Pool und der Geräteschuppen werden nun näher an das Wohnhaus herangerückt.

Rechtslage:
Das Vorhaben liegt im Außenbereich und ist im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Fläche ausgewiesen. Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 BauGB (sonstiges Vorhaben) zu beurteilen. Sonstige Vorhaben können im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Weiterere Hinweis:
- Die unmittelbar angrenzenden Nachbarn haben ihre Zustimmung erteilt.
- Der Ablauf vom Pool muss an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden und darf nicht in den Regenwasserkanal und anschließend in den „Heistinger Bach“ eingeleitet werden.

Beschluss
1. Das gemeindliche Einvernehmen zum Bauvorhaben (Errichtung eines Pools mit Geräteschuppen und einer Terrassenüberdachung) auf FlNr. 581, Gemarkung Stefanskirchen, wird erteilt.
2. Der Ablauf des Pools muss an den Schmutzwasserkanal angeschlossen werden.

ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

3 3. Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren

Sachverhalt
Bis zum Jahr 2017 hat das Bayerische Feuerwehrgesetz (BayFwG) festgelegt, dass eine Freiwillige Feuerwehr, unabhängig von der Größe, durch eine/n ehrenamtliche/n Kommandanten/ Kommandantin und eine/n ehrenamtliche/n Stellvertreter/-in geführt wird. Die Kommandanten/Kommandantinnen und der/die Stellvertreter/in werden im Rahmen einer Dienstversammlung der Freiwilligen Feuerwehr, in geheimer Wahl, auf 6 Jahre gewählt.

In den zurückliegenden Jahren wurde es auch bei den Freiwilligen Feuerwehren immer schwerer Menschen zu finden, welche bereit sind Verantwortung zu übernehmen. Die Ursache liegt u. a. darin, dass die beruflichen Belastungen sehr oft vielfältiger und stärker wurden. Gleichzeitig ist auch die Beanspruchung der Feuerwehrführungskräfte durch die Vielfältigkeit der Einsätze und des hohen Verwaltungsaufwandes, im Vergleich zu früher, gestiegen. Als Reaktion auf diese Veränderungen, hat der Bayerische Gesetzgeber im BayFwG die Möglichkeit geschaffen, dass dem Kommandanten/der Kommandantin, in Ausnahmefällen, zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen zur Seite gestellt werden können.

Am 23.September 2023 finden bei der Freiwilligen Feuerwehr Salmanskirchen turnusgemäß die Wahlen des Kommandanten/der Kommandantin und seines Stellvertreters/ihres Stellvertreters statt. Von Seiten der Feuerwehr Salmanskirchen ist nun die Bitte an die Gemeindeverwaltung herangetragen worden, einen 2. Stellvertreter wählen zu dürfen. Bei der Freiwilligen Feuerwehr

Salmanskirchen gibt es zwar Feuerwehrangehörige die bereit wären mehr Verantwortung zu übernehmen. Dieses Engagement scheitert aber oft an der Befürchtung die anstehenden Aufgaben nicht mit dem Beruf und der Familie unter einen Hut zu bringen.

Die Entscheidung, ob es bei einer Freiwilligen Feuerwehr zwei Stellvertreterpositionen zu besetzen gibt, trifft die Gemeinde. Der weitere Stellvertreter/-in ist ebenfalls nach den Vorgaben des BayFwG zu entschädigen. Derzeit beläuft sich die Aufwandsentschädigung für den Stellvertreter des Kommandanten auf ca. 730 EUR pro Jahr.

Werden bei einer Feuerwehr zwei Stellvertreterpositionen besetzt, ist nach Nr. 8.4 der VollzBekBayFwG die Satzung der Feuerwehr entsprechend anzupassen.

Finanzielle Auswirkungen
Haushaltsstelle: 1300.40900
Haushaltsjahr: 2024 ff.
Betrag: 730 Euro

Beschluss
1. Für die Freiwillige Feuerwehr Salmanskirchen werden zwei Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten festgelegt.

2. Die Gemeinde Ampfing erlässt aufgrund von Art. 23 Satz 1 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 GO folgende

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren:

§ 1

Die Satzung über die Freiwilligen Feuerwehren vom 12. Oktober 1983, zuletzt geändert durch Satzung vom 13.07.2012, wird wie folgt geändert:

Dem § 3 Abs. 6 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Freiwillige Feuerwehr Salmanskirchen werden zwei Stellvertreter gewählt."

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ampfing, den
GEMEINDE AMPFING (Siegel)

Josef Grundner
1. Bürgermeister

ungeändert beschlossen Ja: 21 Nein: 0

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Josef Grundner um 19:30 Uhr die öffentliche Sitzung des Gemeinderates.

Josef Grundner
Erster Bürgermeister

Hans Wimmer
Schriftführung